

Versammlungs-Locale zu wählen, und (mittelft öffentlicher Bekanntmachung oder besonderer Einladung durch den Vereinsboten) den Mitgliedern jedesmal bekannt zu machen hat. Die Versammlung im Monat December jeden Jahres (oder bei etwaigen Verhinderungen, die erste im neuen Jahre) ist als jährliche Hauptversammlung zu betrachten, in welcher die Uebersicht der Leistungen im verflossenen Jahre mitgetheilt wird, und die Vorlegung der Rechnungen, die Wahl neuer Vorstandsmitglieder, die vielleicht erforderliche Abänderung der Gesetze, so wie die Besprechung über die Fortführung des Vereins überhaupt erfolgt.

§ 4. Der Lesecirkel ist zur Circulation von Journalen und kleinern Schriften hauptsächlich gewerbwissenschaftlichen Inhalts bestimmt, jedoch können auch andere geeignete gemeinnützige Schriften darin aufgenommen werden. Die Wahl der auf das ganze Jahr mitzuhaltenden Zeitschriften und theuern Werke erfolgt von dem gesammten Vorstand, die Anschaffung kleinerer Schriften ist dagegen der Direction überlassen, beides bis zur Höhe der dazu bestimmten Summen, nach der vom Vorstande, vor Ende des Jahres in Ansehung der für das nächste Jahr entworfenen und vom Verein gemeinschaftlich beratenen und genehmigten Einnahme- und Ausgabe-Uebersicht.

§ 5. Der Wechsel dieser Schriften wird zweimal in jeder Woche (Montags und Freitags) durch einen Vereinsboten bewirkt, und dieselben sind dem letztern bei der Abholung unweiäerlich einzuhändigen, indem, wer nicht genug Zeit zum Lesen fand, sie von einem der Nachfolger, oder später aus der Bibliothek entleihen kann; bei vorenthaltener Abgabe ist auf jeden Tag des Längerbehaltens, und für jedes der Hefte eine in Ansehung der Höhe von dem gesammten Verein alljährlich im Voraus festzusetzende Strafe zur Vereinscasse zu zahlen. Wer Schriften verliert oder bis zur Unleserkeit beschädigt, hat deren Werth völlig, und bei geringer Beschädigung zu einem Theile zu ersetzen, nach der Bestimmung des Vorstandes. Der Bote hat insbesondere bei der Abgabe der Schriften, dieselben nach deren auf der Mappe bemerkten Angabe vorzuzeigen, und sie eben so nach letzterer wiederum in Empfang zu nehmen, auch bei selbst veranlasseter Beschädigung ebenfalls den Ersatz zu tragen.

§ 6. Zu Mitgliedern werden alle sich eines guten Rufes erfreuende Bürger und sonstige selbstständige, an der Beförderung des Gewerbetriebs Antheil nehmende Bewohner hiesiger Stadt und der Umgebung, so wie auch (von wenigstens 6 Mitgliedern empfohlne) Gehilfen und Gesellen, auf ihr Anmelden, angenommen, wofern der Vorstand deshalb nicht Bedenken trägt; ist letzteres der Fall, so wird über die Aufnahme in der nächsten Versammlung abgestimmt.

§ 7. Die (gleiche Rechte genießenden) Mitglieder sind zur möglichsten Theilnahme an den Versammlungen, wie zu einem, vom gesammten Vereine zu bestimmenden Beitrage (für jetzt — 16 gr. in Vorausbezahlung) verpflichtet. Wegen dieses gering angelegten Beitrages ist jedes Jahr eine Subscriptionsliste, in Ansehung freiwilliger Zuschüsse der mehr bemittelten Mitglieder, in Umlauf zu setzen, welche außerordentlichen Beiträge hauptsächlich zu besonders wichtigen Schriften, zu Experimenten, Modellen ic. zu